

# *Annahme*

## *Kirchgemeindeordnung (KGO)*

### *Evangelisch-reformierte*

### *Kirchgemeinde Lausen*

#### **KGV vom 27. November 2024**

---

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Lausen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

## I. Grundsätzliches

### **§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lausen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

<sup>2</sup>Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

### **§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung)**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde Lausen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Lausen.

### **§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchgemeinden, insbesondere mit der Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg. Die beiden Kirchgemeinden Lausen und Bubendorf-Ramlinsburg sind mit einem Kooperationsvertrag verbunden.

### **§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gelten der Lausner Anzeiger und die Webseite der Kirchgemeinde Lausen.

## II. Organisation Kirchengemeinde

### **§5 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)**

- <sup>1</sup>Die Organe der Kirchengemeinde sind:
- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
  - b) Kirchengemeindeversammlung;
  - c) Kirchenpflege;
  - d) Revision.

### **§6 Kirchengemeindeversammlung (§54 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Organisation, Themen, Aufgaben und Kompetenzen sind in §54 der Kirchenordnung geregelt. Die Einladung mit Traktanden wird spätestens zehn Werktage vor ihrer Durchführung im definierten Publikationsorgan publiziert.

### **§7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die mit Ausnahme der ihr von Amtes wegen angehörenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Kirchliche Angestellte sind in die Kirchenpflege wählbar, wobei die Zahl der Angestellten insgesamt diejenige der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf.

<sup>2</sup>Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup>Neben dem Präsidium, den Ressorts Finanzen und Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchengemeindeversammlung die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen. Die Kirchenpflege konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan (Stellenprozente) sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

<sup>5</sup>Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchengemeindeversammlung mittels Budget festgelegt.

### **§8 Revision (§56 Kirchenordnung)**

Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch zwei (plus einer Ersatzperson) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, wahrgenommen. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchengemeindeversammlung Bericht und Antrag.

### III. Vermögen und Finanzwesen

#### **§9 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement Gottesdienst geregelt.

<sup>2</sup>In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt/bleiben vorbehalten.

#### **§10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Mitglieder der Kirchgemeinde und Dritten (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigrüst-/Hauswartdienst sichergestellt werden kann. Die Voraussetzungen der Benützung und Kostentragung der Räumlichkeiten wird im Benützungs- und Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt.

#### **§11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)**

<sup>1</sup>Analog zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb Budget folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 20'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 1'000 Ressortverantwortliche
- bis CHF 5'000 Ressortverantwortliche Person mit Präsidium
- bis CHF 15'000 Kirchenpflege

<sup>2</sup>Analog zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage zuhanden der Kirchgemeindeversammlung bzw. einer separat zu behandelnden neuen Ausgabe ausserhalb Budget folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000

#### **§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)**

<sup>1</sup>Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche Person Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung;
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

**§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.

**§14 Fonds (§23 Finanzordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege erarbeitet für sämtliche Fonds Reglemente. Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt diese.

<sup>2</sup>Neue Fonds werden von der Kirchenpflege initiiert.

**IV. Weitere Bestimmungen**

**§15 Stiftung zur Förderung der kirchlichen Gemeindegarbeit**

<sup>1</sup>Die Stiftung zur Förderung der kirchlichen Gemeindegarbeit in Lausen (SFKG) bezweckt die Förderung der kirchlichen Gemeindegarbeit der Reformierten Kirchgemeindeg Lausen. Mindestens fünf Mitglieder der Kirchenpflege sind Mitglieder des Stiftungsrates.

**§16 Vision, Wege und Werte der Kirchgemeindeg**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeg orientiert sich an der jeweils gültigen, von der Kirchgemeindeversammlung verabschiedeten Vision, dem festgelegten Weg und den gültigen Werten für die Kirchgemeindeg und Kirchenpflege.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Diese Kirchgemeindegordnung tritt unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist (60 Tage) in Kraft.

**§18 Vorbehalt Kirchgemeindegreferendum §98 und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54, 1.1 und 79, 5.2 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindegordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindegreferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist nach Annahme der Kirchgemeindegordnung an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. 11.2024 die Kirchgemeindegordnung am ..... genehmigt.